

(Terrassen, Loggia, Pool, Gartenwege, Einfriedungen, usw.) und „Kulturen“ (Bepflanzungen, Rasenanlagen, Gemüsebeete, Hochbeete usw.)



Kleingartenverein Franzosenweg

Dallingerstrasse 34, 4030 Linz - ZVR-Nr.: 42549655
Tel.Nr.: 0680/1404531 E-Mail: kgv.franzosenweg@gmail.com

Hinweis: Die Positionen nach 1.2 und 1.3 unterliegen normalerweise nicht der Grunderwerbs-Steuer (für den Nachfolgepächter), müssen aber in gesonderten Listen (mit Wertangaben) aufgelistet werden, damit die Rechtmäßigkeit vom abwickelnden Notar beurteilt werden kann.

2. Rechtskonforme Ausführung der baulichen Anlagen:

Ich erkläre verbindlich, dass die baulichen Anlagen entsprechend der rechtlichen Vorgaben (Grenzwerte) insbesondere dem Generalpachtvertrag und der Linzer Kleingartenverordnung eingehalten wurden und außerdem die gängigen Normen insbesondere hinsichtlich Personensicherheit (z. B. bei elektrischen Anlagen, Absicherungen usw.) befolgt wurden. Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß Kleingartengesetz §11 Abs. 5 die Möglichkeit besteht, innerhalb eines Jahres ungerechtfertigte Ablöseforderungen (z. B. wegen falscher Angaben) zurückzufordern!

3. Verbindliche Grenzwerte:

(Auszug gemäß der DKGV der Stadt Linz unter § 6, „Bauliche Anlagen in Dauerkleingartenanlagen“) Grenzabstände für Gebäude: mindestens 2,0 m von Aufschließungswegen und mind. 1,0 m von benachbarten Dauerkleingärten.

Kleingartenhütten: eingeschossig mit einer Gesamthöhe von max. 4,50 m; bebauten Fläche für die Hütten: nicht mehr als 25 m² (Generalpachtvertrag)

Keller sind im Ausmaß von maximal 15 m² (Generalpachtvertrag)

Nebengebäude: max. 2 Nebengebäude (Gerätehütte) im Ausmaß von bis zu 10,00 m², einer Gebäudehöhe max. 2,30 m.

Alle überbauten Flächen zusammen dürfen nicht mehr als 45 m² (gilt für Dauerkleingartenhütte, Nebengebäude (zB.: Gerätehütten, Glashäuser), Schutz- und Vordächer) betragen.

Versiegelte/bebaute Flächen: in Summe maximal 30% der Gartenfläche – dazu zählen die bebauten Flächen, Wasser- und Schwimmbecken, Stützmauern, Stufenanlagen, Rampen, Aussentreppenanlagen.

4. Gartenbegehung Fachberater:

Jeder abgebende Garten ist vom Fachberater zu begehen und auf Bepflanzungen (Pflanzabstände/Fehlbepflanzungen usw.) zu kontrollieren. Werden Fehlbepflanzungen festgestellt, sind diese vor den Ablöseverhandlungen zu bereinigen.

Datum: Linz,

Unterschrift: Mitglied / Pächter(in) A

Unterschrift: Mitglied / Pächter(in) B

Übernommen durch die Vereinsleitung: Datum:

durch: